Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeinderatswahl am 12. September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren beträgt 20.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Holdorf besteht aus einem Wahlbereich.

III. Höchstzahl der zu benennenden Bewerber/innen

Auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens 25 Bewerber/innen benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers darf den Namen nur einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien und Wählergruppen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Unabhängige Wählergemeinschaft für Holdorf e.V. (UWG-HOL e.V.)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative f
 ür Deutschland (AfD)

V. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens am 26.07.2021, 18.00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, Zimmer 16, einzureichen.

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VII. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt IV aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 14.06.2021 der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

49451 Holdorf, den 21.04.2021

Bürgermeister Dr. Krug (Wahlleiter)